Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 17. Mai 2019 | Jahrgang 74 / Nr. 19

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



**INHALT:** Änderung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019 – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachungen – Verlautbarung – Stellenausschreibung

## Änderung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 Abs. 5 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBI.Nr. 19/2013, beschlossen:

Die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019 (LVwG-GV 2019), ABI.Nr. 48/2018, in der Fassung ABI.Nr. 11/2019, wird wie folgt geändert:

Dem § 18 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die von Dr. Isabel Vonbank, LL.M. am 6. Mai 2019 noch nicht erledigten Verfahren werden nach der Reihe und unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche, der bereits mit der Novelle ABI.Nr. 11/2019 erfolgten Übertragung und der gleichmäßigen Belastung folgenden Mitgliedern zur Erledigung übertragen:

a) Dr. Stefanie Sutter: LVwG-318-17/2018-R13 b) Dr. Manfred Böhler: LVwG-318-47/2018-R13 c) Mag. Birgit König: LVwG-318-54/2018-R13 d) Dr. Dietmar Ellensohn: LVwG-318-60/2018-R13 LVwG-1-565/2018-R13 e) Dr. Eva-Maria Längle: f) Dr. Reinhold Köpfle: LVwG-318-69/2018-R13 g) Dr. Wolfgang Herzog: LVwG-464-001/R13-2015 h) Dr. Johannes Schlömmer: LVwG-1-286/2018-R13 i) Mag. Otto-Imre Pathy: LVwG-1-329/2018-R13 i) Mag. Claudia Brugger: LVwG-1-511/2018-R13 k) Dr. Stefanie Sutter: LVwG-1-623/2018-R13 I) Dr. Elisabeth Wischenbart: LVwG-449-10/2018-R13 m) Mag. Katharina Feuersinger: LVwG-449-11/2018-R13"

#### Für das Landesverwaltungsgericht

Der Präsident Mag. Nikolaus Brandtner

PrsG-230-1/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

#### Kundmachung

#### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes

Der Landtag hat am 8. Mai 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

# Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

PrsG-310-12/LG

#### Gesetzesbeschluss des Landtages

## Kundmachung

## eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Parkabgabegesetzes

Der Landtag hat am 8. Mai 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Parkabgabegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

PrsG-400-3/LG

#### Gesetzesbeschluss des Landtages

#### Kundmachung

## eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Landtag hat am 8. Mai 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Dr. Matthias Germann

## Gesetzesbeschluss des Landtages

#### Kundmachung

#### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bauproduktegesetzes

Der Landtag hat am 8. Mai 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Bauproduktegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

#### Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems, LGBI.Nr. 32/2011

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 85/1 und 85/3, GB Hohenems, wird gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, vom 20. Mai 2019 bis einschließlich 17. Juni 2019 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung sowie in der Stadt Hohenems während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung Der Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser

## Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues in Ludesch

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues durch Herausnahme des Grundstücks GST-NR .378, GB Ludesch, sowie der Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 2369/2, .305, 2377/1 und 2792, GB Ludesch, sowie der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBI.Nr. 33/2005, Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, vom 20. Mai 2019 bis einschließlich 17. Juni 2019 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht und Umweltbericht kann beim Amt der Landesregierung sowie in der Gemeinde Ludesch während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Verordnungsentwurf sowie zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser

#### Kundmachung

ZI.: O-406/2019

## Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane Hinterlegung

Die Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBI.Nr. 28/1997, den Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane mit Wirkung vom 1. April 2019 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane wurde am 28. März 2019 von der Vorarlberger Jägerschaft und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

#### Der stellvertretende Vorsitzende der Obereinigungskommission

nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz Mag. Andreas Nachbaur

#### Verlautbarung

#### Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

#### Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Mai 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,46 netto.

Für den Landeshauptmann im Auftrag DI Günter Osl

#### Stellenausschreibung

#### Vorständin oder Vorstand der Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik

Im Amt der Vorarlberger Landesregierung gelangt folgende Leitungsfunktion zur Nachbesetzung: Die Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik ist eine Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz mit 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Abteilung stellt Amtssachverständige für Behördenverfahren zu den verschiedensten technischen Themen zur Verfügung.

#### Ihre Aufgaben:

- Fachliche, organisatorische und personelle Leitung der Abteilung
- Erstellung von Gutachten als Amtssachverständige bzw. Amtssachverständiger
- Vertretung des Landes und Mitarbeit in nationalen und internationalen Arbeitskreisen und Kommissionen

#### Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (240 ECTS) in den Bereichen Maschinenbau oder Elektrotechnik
- Mehrjährige für die Stelle relevante Berufserfahrung
- Ausgeprägte Führungsqualitäten und kommunikative Fähigkeiten
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Verhandlungsgeschick

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 26. Mai 2019 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Mag. Markus Vögel, T 05574 511 20410, freut sich über Ihre Bewerbung.

Das Land Vorarlberg bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Bewerbungen von Frauen begrüßen wir.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 26 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt das Monatsbruttogehalt bei Vorliegen einer vierjährigen einschlägigen Berufserfahrung € 5849,26. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders bedeutsamer Berufserfahrung erhöhen.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Mag. Markus Vögel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.